

MEDIZINISCHE NOTWENDIGKEIT VON BEHANDLUNGEN

Was bedeutet „medizinische Notwendigkeit“?

Muss ein Patient zur Genesung eine bestimmte Therapie erhalten, so spricht man von einer „medizinisch notwendigen Behandlung“. Der Begriff wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 1978 folgendermaßen definiert:

“ Unter einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit ist nach ständiger Rechtsprechung zu verstehen, dass es nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, die Maßnahme des Arztes als medizinisch notwendig anzusehen.

“

Quelle: BGH, 29.11.1978 - IV ZR 175/77, VersR 1979, 221 unter III

In welchem Zusammenhang wird der Begriff verwendet?

Der Arzt führt beim privat Versicherten eine bestimmte Therapie durch. Dieser zahlt die Rechnung und reicht sie bei seiner Versicherungsgesellschaft ein. Damit diese die Kosten für die Behandlung übernimmt, muss die Therapie nicht nur im Leistungskatalog enthalten sondern eben auch für den bestimmten Fall als medizinisch notwendig angesehen sein. Eine solche Überprüfung auf Notwendigkeit darf laut BGH nicht vom Versicherungsnehmer oder Arzt sondern ausschließlich von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Dieser soll anhand von objektiven medizinischen Befunden eine Entscheidung treffen.

Wieso gibt es bei dieser Praxis häufig Probleme?

Rund 19,5 Prozent der Beschwerden, die 2012 beim Ombudsmann für Private Kranken- und Pflegeversicherung eingegangen sind, bezogen sich auf verweigerte Kostenübernahmen, welche mit einem fehlenden medizinischen Nutzen begründet wurden. Die hat viele Gründe: So geht die Einschätzung, was wirklich medizinisch notwendig ist, bei Ärzten und Gutachtern häufig auseinander. Bei Medizinern spielen neben der Heilung manchmal auch finanzielle Interessen eine Rolle. Je mehr Behandlungen durchgeführt werden, desto höher fällt die Honorierung aus. Die Versicherer hingegen wollen absolut nur das Nötigste bezahlen und prüfen daher ihrerseits jegliche Behandlung genau.

PRESSEKONTAKT

Simon Wierz
Kattrepelsbrücke 1, 20095 Hamburg
Tel.: 040 6094668-22
Fax: 040 6094668-52
E-Mail: presse@widge.de

FACTSHEETS

Hintergrundinformationen zu weiteren Themen aus der Versicherungsbranche finden Sie unter:

www.widge.de/infos/factsheets/

Ozan Sözeri, Gründer und Geschäftsführer der WIDGE.de GmbH:

Damit sich Versicherte nicht im Nachhinein bezüglich der Kostenübernahme mit den Versicherern auseinandersetzen müssen, können sie dies schon vor der Behandlung verbindlich klären – allerdings nur, wenn die Ausgaben voraussichtlich über 2.000 Euro liegen.

PRESSEKONTAKT

Simon Wierz
Kattrepelsbrücke 1, 20095 Hamburg
Tel.: 040 6094668-22
Fax: 040 6094668-52
E-Mail: presse@widge.de

FACTSHEETS

Hintergrundinformationen zu weiteren
Themen aus der Versicherungsbranche
finden Sie unter:

www.widge.de/infos/factsheets/